



Förderantrag

“Daadener Land - Leben mitten im Dorf“
hier: Ortsgemeinde Weitefeld

1. Antragsteller:

Nachname:	Vorname:
Straße:	PLZ / Ort:
Telefonnummer:	Mobiltelefon:

2. förderfähige Maßnahme nach Eigentumswechsel (ab 01.07.2010):

<input type="checkbox"/> Sanierung, Aus- und Umbau alter Bausubstanz (Definition: Mindestalter 50 Jahre)
<input type="checkbox"/> Abriss <u>nicht erhaltenswerter</u> alter Gebäude (Definition: Mindestalter 50 Jahre) und Neubau an gleicher Stelle

<input type="checkbox"/> zu eigenen Wohnzwecken genutzter oder vorgesehener Gebäude	<input type="checkbox"/> zu gewerblichen Zwecken genutzter oder vorgesehener Gebäude
---	--

Straße:	PLZ / Ort: 57586 Weitefeld
Gemarkung:	Flur:
Parzelle:	Baujahr:

<u>Beschreibung der Maßnahme:</u> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
--

3. Beantragte Förderung / Umfang und Höhe:

<input type="checkbox"/>	maximal 4.500,00 Euro	nicht rückzahlbarer Zuschuss
veranschlagte Gesamtkosten der Maßnahme: (Bau- und Sanierungsmaßnahmen)		
Der schriftliche Einzelnachweis ist zu erbringen		Euro

Gefördert werden Maßnahmen mit 10 % der Aufwendungen, deren **Gesamtkosten bis maximal 45.000,00 Euro** der Bau- und Materialkosten betragen.

Mindestinvestitionssumme 15.000,00 Euro

4. Förderkriterien/Fördervoraussetzungen/Verfahren:

Gesamtkosten bis max. 45.000,00 Euro

Eigenleistungen werden nicht anerkannt.

Der Antragsteller verpflichtet sich, das Gebäude **mindestens 7 Jahre** lang zu eigenen Wohnzwecken oder aber zu eigenen gewerblichen Zwecken zu nutzen.

Sofern ein Förderantrag im Rahmen des Städtebauförderprogrammes „Ländliche Zentren – Kleinere Städte und Gemeinden – ISEK“ gestellt und bewilligt wurde, ist eine gleichzeitige Förderung im Rahmen des Förderprogrammes „Daadener Land – Leben mitten im Dorf“ **nicht** möglich.

Die Zuwendung ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf zu beantragen. Mit dem Antrag sind Unterlagen zur Beurteilung der Förderfähigkeit, z.B. Grundbuchauszug, Kostenvoranschlag, Ausführungspläne vorzulegen. Mit der Maßnahme kann nach der Antragstellung begonnen werden.

Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Ortsgemeinderat. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Verbandsgemeindeverwaltung erlässt einen Bewilligungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme eine Kostenaufstellung sowie alle dazugehörigen Rechnungsbelege vor.

Bei Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen erfolgt die Zuschusszahlung, sobald förderfähige Kosten mindestens in Höhe der Förderung entstanden und nachgewiesen sind. Der Baufortschritt ist durch Vorlage von Rechnungsbelegen oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Die Auszahlung kann entsprechend dem Baufortschritt gestaffelt werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für die Vorlage des Verwendungsnachweises finden die einschlägigen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Der Zuschuss wird auf das nachfolgende Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen.

5. Bankverbindung/Überweisung des Zuschusses

Name der Bank:	IBAN:
BIC:	Kontoinhaber:

6. Rückzahlungsverpflichtung:

Der Zuwendungsempfänger ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die Förderung durch falsche Angaben herbeigeführt wurde. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht auch, wenn gegen die Förderbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Nutzungsverpflichtung verstoßen wird. Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung ist der zurückgeforderte Förderbetrag mit 2 % über dem Basissatz der europäischen Notenbank zu verzinsen.

7. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates Weitefeld vom 15.06.2010. Die Ortsgemeinde behält sich eine jederzeitige Änderung vor.

Die aktualisierten Förderbedingungen treten mit Wirkung vom **01.05.2016** in Kraft.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------